

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

7. September 2022

Stellungnahme zur Schliessung einer Strafbarkeitslücke im FinfraG (18.489 N PA. IV. VOGT / Finanzmarktinfrastrukturgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir gestützt auf den Input unserer Mitglieder zu der am 16. Mai 2022 eröffneten Vernehmlassung des Eidgenössischen Parlaments zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) Stellung.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll eine neue Strafnorm betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung geschaffen werden.

Aus Sicht von economiessuisse

- 1) besteht aktuell und im Lichte des laufenden FinfraG-Reviews weder Dringlichkeit noch Notwendigkeit, einzelne FinfraG-Bestimmungen vorzuziehen;
- 2) darf das Verfahrensprinzip des Strafrechts als ultima ratio nicht verletzt werden.

Zurzeit läuft unseres Wissens eine verwaltungsinterne Überprüfung des FinfraG insgesamt (FinfraG-Review). Dabei sollen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des FinfraG berücksichtigt und gegebenenfalls Anpassungen vorgeschlagen werden. Aus Sicht Dachverband besteht daher aktuell keine Notwendigkeit, einzelne FinfraG-Bestimmungen vorzuziehen (vgl. Ziff. 1). In jedem Fall dürfen nicht ohne Not noch weitere Fahrlässigkeitsdelikte geschaffen werden; es ist das strafrechtliche Verfahrensprinzip der ultima ratio zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2).

1 Keine Notwendigkeit einer vorgezogenen Behandlung einzelner FinfraG-Bestimmungen

Nach den uns vorliegenden Informationen wird das FinfraG und seine Praxistauglichkeit aktuell gerade verwaltungsintern überprüft. Sollte sich dabei Anpassungsbedarf am Gesetzestext ergeben, ist zu erwarten, dass der Bundesrat eine Vorlage in die Vernehmlassung bringt. Es ist nicht ersichtlich, wieso nun eine einzelne Bestimmung wie Art. 152a VE-FinfraG ausgesondert und separat angepasst werden soll. Selbst wenn man zum Schluss kommen sollte, dass in Bezug auf die obengenannte Strafnorm tatsächlich Handlungsbedarf besteht, so kann dies anlässlich einer ordentlichen Revision und im Lichte der dort angepeilten Änderungen gesamthaft behandelt werden. Es macht keinen Sinn, eine einzelne Norm herauszupicken und der Revision vorzuziehen. Wir erkennen diesbezüglich keine Dringlichkeit, die dies rechtfertigen würde. Schliesslich sollten auch nicht im Vorfeld bereits anhand von isolierten

Problemen Präjudizien geschaffen werden, welche die angestrebte Revision insgesamt bereits beeinflussen könnten.

2 Keine unangemessene Ausweitung von Fahrlässigkeitsdelikten: Strafrecht soll ultima ratio bleiben

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 152 VE-FinfraG würde eine neue Strafnorm betreffend die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung eines wahren und vollständigen Angebotsprospekts oder einer wahren und vollständigen Voranmeldung geschaffen werden. Das FinfraG enthält zwar noch keine Strafbestimmung für den Fall, dass der Anbieter im Angebotsprospekt oder der Voranmeldung des Angebots unwahre oder unvollständige Angaben macht. Insofern sind die entsprechenden Überlegungen grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings wird zur Beseitigung der Strafbarkeitslücke am falschen Ort – nämlich am bereits bestehenden aber leider in der Praxis konkrete Anwendungsprobleme generierenden Art. 153 FinfraG – angeknüpft. Damit würde auch in diesem Fall eine fahrlässige Tatbegehung sanktioniert. Das wäre beim neuen Art. 152a FinfraG genau so wenig gerechtfertigt, wie das beim bestehenden Art. 153 FinfraG bereits der Fall ist (vgl. auch Stellungnahme unseres Mitglieds SBVg vom 6. September 2022).

Sollten die Strafbarkeitsbestimmungen des FinfraG ausgeweitet werden, so müsste dies im Rahmen des regulären FinfraG-Review erfolgen. Auf alle Fälle hätte sich die Bestimmung auf die vorsätzliche Tatbegehung zu beschränken. Sowohl für Art. 152a neu und Art. 153 FinfraG müsste die fahrlässige Begehung des Deliktes ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches